



TRIBUNALE DI BOLZANO
LANDESGERICHT BOZEN



PROCURA DI BOLZANO
STAATSANWALTSCHAFT BOZEN



ORDINE DEGLI AVVOCATI
DI BOLZANO
RECHTSANWALTSKAMMER
BOZEN



OSSERVATORIO NAZIONALE
SUL DIRITTO DI FAMIGLIA
AVVOCATI DI FAMIGLIA
SEZIONE DI BOLZANO

m. dg - 03168902207		
TRIBUNALE DI BOLZANO LANDESGERICHT BOZEN		
- 6 SET 2018		
N. PROT. <i>2004/V/2018</i>		
Funzionario	Microscopia	Attività

EINVERNEHMENS PROTOKOLL

zwischen

**LANDESGERICHT BOZEN, STAATSANWALTSCHAFT BOZEN,
RECHTSANWALTSKAMMER BOZEN und NATIONALER
BEOBACHTUNGSSTELLE FÜR FAMILIENRECHT/SEKTION BOZEN**

Themenbereich

MASSNAHMEN ZUM UNTERHALT DER KINDER

I. Einführung

Das vorliegende Einvernehmensprotokoll zwischen dem Landesgericht Bozen, der Staatsanwaltschaft Bozen, Rechtsanwaltskammer Bozen und der nationalen Beobachtungsstelle für Familienrecht – Sektion Bozen gründet sich auf der von Richtern und Rechtsanwälten gemeinsam erachteten Notwendigkeit, das vorhergehende Protokoll des Landesgerichts Bozen auf dem Gebiet des Unterhalts der Kinder und der außerordentlichen Spesen aus dem Jahr 2010 zu aktualisieren

Ziel des Einvernehmensprotokolls ist es, den Unstimmigkeiten zwischen den Eltern, durch die Aufzeigung von Richtlinien zuvorzukommen, die bei der Festlegung des Beitrags zum Unterhalt der Kinder und bei der Bestimmung der außerordentlichen Spesen für die minderjährigen Kinder oder für die volljährigen, aber wirtschaftlich nicht selbständigen Kinder und/oder für die Kinder mit Handicap, zu befolgen sind, und die Auseinandersetzungen zu verringern oder zumindest einzuschränken, die häufig zwischen den Parteien entstehen, wenn - infolge einer gerichtlichen Maßnahme, die den Eltern den Beitrag zu den außerordentlichen Spesen für die Kinder auferlegt - die fehlende detaillierte Angabe derselben und die Schwierigkeit, eine bestimmte Ausgabe der Kategorie der außerordentlichen Spesen zuzuordnen oder nicht, zu einer erhöhten Inanspruchnahme von Vollstreckungsmaßnahmen zwecks Eintreibung der betreffenden Ausgaben führen.

Das gegenständliche Protokoll wird auf diese Weise der Notwendigkeit gerecht, die streitigen Verfahren zu verringern und die Vorhersehbarkeit der Entscheidungen zu gewährleisten

Das vorliegende Protokoll erhebt zwar nicht den Anspruch, eine vollständige Anerkennung der Grundsätze auf dem Gebiet der Festlegung des Unterhalts der Kinder zu begründen sowie eine vollständige Auflistung aller außerordentlichen Spesen zu umfassen, dennoch gelten einfühend folgende allgemeine Grundsätze

II. Festlegung der Höhe des Unterhaltsbeitrags für die Kinder

A. Festlegung des Einkommens abzüglich der direkten Steuern

Bei der Festlegung der Höhe des Unterhaltsbeitrags wird in erster Linie die Steuererklärung eines jeden Elternteils und, im Besonderen, das Einkommen nach Abzug der geschuldeten Steuern herangezogen.

Dieses ergibt sich aus dem gesamten besteuerten Einkommen (reddito complessivo imponibile), nach Abzug der absetzbaren Aufwendungen (oneri deducibili) und der geschuldeten Steuern (ordentliche Nettoeinkommenssteuer, regionaler und kommunaler IRPEF-Zuschlag).

Außerdem werden bei der Festlegung des Beitrags auch alle Einkommen beider Parteien berücksichtigt, die nicht direkt aus der Steuererklärung hervorgehen oder die in andere Abschnitte eingetragen worden und nicht in der derzeitigen Zeile RN1 angeführt sind, und zwar

- Einkommen, die von der Steuererklärung befreit sind oder die keine steuerliche Relevanz haben (z.B. INAIL-Erträge, Mobilitätszulage, Mutterschaftsgeld, Familiengelder und Beitrag für den Familienhaushalt („nucleo familiare“), regionales Geld, Sozialerhöhung, Invaliditätsrente, Stipendium für Mitarbeit an Forschungstätigkeiten, als steuerfrei anerkannte Stipendien)
- Einkommen, die dem Quellenabzug als endgültige Steuer unterliegen (z.B. Zinsen, Dividenden und Gewinne aus Kapitalgesellschaften und aus gewerblichen Körperschaften)
- Einkommen aus Amateursportvereinen, die bis zur Einkommensgrenze von 7 500,00 € steuerfrei sind und die für den darüber hinausgehenden Betrag mit Quellenabzug als endgültige Steuer besteuert werden
- Einkommen mit eigenständiger Besteuerung oder Einkommen, die einer anderweitigen Besteuerung unterliegen, und als solche eine eigenständige Einheit bilden und nicht zum besteuerten Gesamteinkommen gehören (derzeitige Zeile RN1) (z.B. Unternehmenseinkünfte oder Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, die dem Forfaitregime unterliegen, Einkommen mit getrennter Besteuerung, wenn sie nicht dem ordentlichen Regime unterliegen (Abfertigung, Mehrwert aus der Abtretung von Baugrundstücken, Entschädigungen von Berufssportlern bei Beendigung ihrer sportlichen Tätigkeit, Einkommen von Erben/Vermächtnisnehmern aus Gütern/Tätigkeiten des Verstorbenen usw.)
- Finanztätigkeiten oder Vermögensgeschäfte im Ausland (derzeitiger Abschnitt RW)

Sind die Einkommen laut einheitlicher Bescheinigung (Modell CU) erfasst, wird vom Gesamtjahresbezug der bereits vom Arbeitgeber an Steuer einbehaltene Betrag abgezogen, gleichwie die entrichtete regionale und kommunale Zusatzsteuer, sofern geschuldet; es gelten außerdem, sofern vereinbar, die oben aufgezeigten Kriterien

Der auf diese Weise berechnete Jahresertrag wird durch 12 geteilt, um den monatlichen Durchschnittsbetrag zu errechnen

Zu Beginn des Verfahrens werden die Parteien aufgefordert, die Steuererklärungen der letzten drei Jahre vorzulegen, um Vergleichsmöglichkeiten zu schaffen, wenn das Verfahren länger dauert, müssen auch die nachfolgenden Steuererklärungen nachgereicht werden

Als weitere Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Unterhaltsbeitrags ist das Vermögen eines jeden Elternteils zu berücksichtigen (Liegenschaften, Ersparnisse, wertvolle bewegliche Güter, usw.)

Bei einem erst kurzlich eingetretenen Arbeitswechsel werden bei der Ermittlung die Lohnstreifen berücksichtigt; es müssen so viele als möglich vorgelegt werden, um einen möglichst weiten Zeitraum abzudecken

Sollte die Steuerklärung das tatsächliche Einkommen nicht zu widerspiegeln scheinen und, auf jeden Fall, sollte es notwendig sein, den Wert von anderweitigen Vermögensposten (Liegenschaften, Gesellschaftsbeteiligungen, usw.) zu bestimmen, kann es angebracht sein, ein Gutachten über die "Erwerbsfähigkeit" (potenzialità di reddito) und/oder die Vermögenslage des Elternteils aufzunehmen

Im Falle, dass der Abzug einer Schuld als Negativposten von der ermittelten monatlichen Verfügbarkeit beantragt wird, ist zu überprüfen, wann die Schuldenposition eröffnet und wofür die Schuld aufgenommen wurde

Die von der öffentlichen Hand zu Gunsten des Familienhaushalts bezahlten Beiträge werden bei der Bemessung des Unterhaltsbeitrages auch berücksichtigt.

Auch die Zuweisung der Familienwohnung ist bei der Festlegung des Unterhaltsbeitrags zu berücksichtigen (in Bezug, z. B., auf die Einsparung des Mietzinses für einen Elternteil und die Notwendigkeit der Zahlung des Mietzinses für den anderen Elternteil)

Die Dauer des Aufenthalts der Kinder bei jedem Elternteil wird ebenfalls im Zuge der Bestimmung des Beitrags berücksichtigt, dessen Antrag jedoch niemals ein reiner Vorwand sein darf, um die Erhöhung/Reduzierung/Löschung des Beitrags zu erzielen

B. Dauer des Unterhaltsbeitrages – wirtschaftliche Unabhängigkeit der Kinder

Die Pflicht der Eltern, zum Unterhalt der Kinder beizutragen, erlischt nicht automatisch mit dem Erreichen der Volljährigkeit derselben, sondern besteht weiter, bis die Kinder die wirtschaftliche Unabhängigkeit erreicht haben, oder bis sie konkret in der Lage sind, wirtschaftlich selbständig zu sein, ohne jedoch diese Möglichkeit durch ihr Verschulden oder nach freier Wahl ausgeschöpft zu haben

Sollten die Kinder nach Erreichen ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit diese wieder verlieren (Wiederaufnahme des Studiums, Verlust des Arbeitsplatzes), haben sie allenfalls die Möglichkeit, den Anspruch auf den eingeschränkten Unterhalt nach Art 433 ff ZGB gegenüber beiden Eltern geltend zu machen, aber die Pflicht der Eltern, zum Unterhalt der Kinder beizutragen, lebt nicht wieder auf

Die Pflicht, zum Unterhalt des Kindes beizutragen, erlischt nicht, wenn es eine Lehre beginnt und ein regelmäßiges monatliches Einkommen bezieht. Es kann jedoch die Verringerung, oder sogar die Löschung bei Erreichen der Volljährigkeit, des Unterhaltsbeitrags beantragt oder vereinbart werden, wenn die Entlohnung des Lehrlings, aufgrund ihrer Höhe und mit Bezug auch auf die Dauer des vergangenen und zukünftigen Arbeitsverhältnisses, seine wirtschaftliche Selbständigkeit gewährleistet, was auch im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage der Familie zu bewerten ist

Den Kindern obliegt die Pflicht, die Schulausbildung bzw das Studium oder die Lehre mit Sorgfalt, Beständigkeit und Fleiß fortzuführen, die Überschreitung der regulären Studienzeit um ein oder zwei Jahre berechtigt – bei Aufrechterhaltung obiger Voraussetzungen – die Unterbrechung der Unterhaltszahlungen nicht

Sollten die unterhaltsberechtigten Kinder aufgrund der psychischen Belastung, die mit der Trennung einhergeht, oder allgemein aufgrund der Familienprobleme für die Fortsetzung der Schulausbildung, des Studiums oder der Lehre mehr Zeit als die vom Lehrplan vorgesehene beanspruchen, so kann dieser Umstand vom Gericht berücksichtigt werden.

Sobald die Kinder die gewählte Ausbildung abgeschlossen haben, müssen sie sich aktiv und nachweislich um eine Arbeit bemühen.

Sobald die Kinder die gewählte Ausbildung abgeschlossen haben und ein eigenes Einkommen beziehen, jedoch noch mit einem der Elternteile zusammenleben, sind letztere nicht mehr verpflichtet, für ihren Unterhalt aufzukommen, die mit der Mutter oder dem Vater zusammenlebenden Kinder haben dagegen die Pflicht, zum Haushalt und zum gemeinsamen Familienleben im Sinne von Art 315bis, Abs 4, ZGB beizutragen

Sofern keine Notlage besteht, berechtigen allfällige Saisonarbeiten der Kinder nicht zur Verringerung oder zur Unterbrechung des vorgesehenen Unterhaltsbeitrags

C. Außerordentliche Spesen

1. Einführung

Das gemeinsame Sorgerecht für die Kinder soll beiden Eltern dieselben Rechte und Pflichten sowie dieselbe Würde gegenüber den Kindern gewährleisten

Dies hat zur Folge, dass die Eltern beide aktiv im Interesse der Kinder zusammenarbeiten müssen und dass sie im Sinne des Gesetzes die Pflicht haben, die Entscheidungen von besonderer Bedeutung für die Kinder gemeinsam zu treffen, unabhängig davon, ob diese Entscheidungen mit einer Ausgabe ordentlicher oder außerordentlicher Natur verbunden sind.

2. Bestimmungs- und Festlegungskriterien

Die Bestimmung der außerordentlichen Natur der Spesen leitet sich – noch vor der rechtlichen – von der logischen Überlegung ab, dass die außerordentlichen Spesen nicht in den alltäglichen ordentlichen Unterhalt fallen, sondern sie betreffen besondere, unvorhersehbare oder außerordentliche Ereignisse oder Umstände, bzw. erhebliche und über den ordentlichen Alltag hinausgehende Ausgaben

Die außerordentlichen Spesen sind und dürfen nie als im regelmäßigen ordentlichen Unterhalt oder im direkten Unterhalt inbegriffen angesehen werden

Dies vorausgeschickt und präzisiert, gilt es hervorzuheben, dass die außerordentlichen Spesen im Allgemeinen durch folgende Kriterien gekennzeichnet sind

- a) Zeit Spesen, die von unvorhersehbaren Ereignissen oder von außerordentlichen Sachverhalten, Situationen, Entscheidungen abhängen, bzw. regelmäßige, aber nicht fixe Spesen
- b) Menge Spesen, die aufgrund ihrer Höhe über den ordentlichen Unterhalt hinausgehen
- c) Zweckmäßigkeit. Notwendige oder angemessene und nützliche Spesen, da sie Hauptinteressen oder jedenfalls bedeutende Interessen der Person erfüllen, hiervon ausgenommen sind die Ausgaben für den reinen Konsum von Genussmitteln

Dies bedeutet, dass die vorherige Vereinbarung über die außerordentlichen Spesen, wenn auch notwendig für die Beziehung zwischen den Elternteilen, aufgrund der herrschenden Rechtsprechung des Kassationsgerichtshofs (Kass 2127/2016, 4182/2016, 2467/2016), die auch vom Landesgericht Bozen geteilt wird, in folgenden Fällen die Möglichkeit der Rückerstattung derselben nicht beeinträchtigen kann. Wenn die Ausgabe im Interesse der Kinder ist und wenn die wirtschaftliche Lage der Eltern die Ausgabe erlaubt

In diesen Fällen kann die außerordentliche Ausgabe, die von einem Elternteil vorgestreckt wurde, auf jeden Fall zurückgefordert werden, unabhängig von der vorherigen Vereinbarung zwischen den Elternteilen, wobei feststeht, dass die mangelnde Mitteilung und der fehlende Austausch darüber – sofern das Verhalten im

Widerspruch zum obigen Grundsatz des gemeinsamen Sorgerechts steht - einen Grund für die Sanktionierung oder für die Bewertung der elterlichen Beziehung darstellen können wird.

In der Tat muss in Bezug auf die Notwendigkeit der vorherigen Vereinbarung der außerordentlichen Spesen zum Zwecke ihrer Rückforderung die mittlerweile konstante Rechtsprechung des Kassationsgerichtshofes berücksichtigt werden, laut welcher - unter Festhaltung der Notwendigkeit, die Entscheidungen höheren Interesses für die Kinder gemeinsam zu treffen - keine Pflicht des Elternteils besteht, die außerordentlichen Spesen mit dem anderen Elternteil vorher zu vereinbaren. Wird die Rückzahlung verweigert, wägt der Richter den Nutzen der Ausgabe für das Kind unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Eltern ab (vgl. Kass. 2127/2016, 4182/2016, 2467/2016)

Die obigen Kriterien gelten grundsätzlich in folgenden Fällen als gegeben, mit der Folge, dass die außerordentlichen Spesen auch von jenem Elternteil getragen werden müssen, der seine Zustimmung nicht erteilt

- Wenn es sich um Freizeitaktivitäten der Kinder (Kurse, Sportarten samt entsprechender Ausrüstung) handelt, die bereits bei bestehender Ehe oder bei bestehendem Zusammenleben vereinbart worden waren,
- Wenn es um eine medizinische Versorgung geht, die in der noch vereinten Familie üblich war (z. B. Behandlung durch Privatärzte anstatt durch Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes), Anwendung von homöopathischen Produkten
- Wenn die außerordentlichen Ausgaben sich aus einer vorher getroffenen Entscheidung ergeben und somit zu jenem Zeitpunkt den Eltern bekannt waren oder jedenfalls bekannt sein konnten: z. B. die Ausgaben für die Erstkommunionfeier (samt Bekleidung und Festessen, sofern beide Familien daran teilnehmen), die auf die Entscheidung über die religiöse Erziehung der Kinder zurückzuführen sind, die Spesen für den Maturaball und die Maturareise aufgrund der Ausbildungsart der Kinder

Dies gilt selbstverständlich, wenn diese Spesen im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage nach der Trennung/Scheidung noch finanziell tragbar sind

Auf jeden Fall ist es ratsam, die außerordentlichen Spesen vorher zu vereinbaren, um nachträgliche Gerichtsverfahren zu vermeiden

Die geschuldeten Unterhaltsbeiträge für die Kinder dürfen mit keiner anderen Ausgabe, die vom unterhaltspflichtigen Elternteil getragen wurde, ausgeglichen werden, auch wenn sie zugunsten des Kindes oder des Ehepartners getätigt wurde

Die Parteien werden dafür Sorge tragen, in den verfahrenseinleitenden Schriftsätzen besondere Ausgabenbedürfnisse der Kinder anzuführen und zu dokumentieren, damit der Präsident und die Richter dies in der zu erlassenden Verfügung berücksichtigen können

Samtliche außerordentlichen Spesen müssen vom Elternteil, der die Rückerstattung oder den Vorschuss des Anteils zulasten des anderen Elternteils fordert, dokumentarisch belegt werden.

3. Hauptkategorien der außerordentlichen Spesen

Die außerordentlichen Spesen werden in folgende Hauptkategorien, samt dazugehöriger Regelung unterteilt, wobei die Auflistung der Spesenposten keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt:

- 1) Arztspesen, im nicht vom öffentlichen Gesundheitsdienst gedeckten Ausmaß und sofern vom Kinderarzt/Hausarzt verschrieben, darin inbegriffen sind die Apothekenspesen mit ärztlicher Verschreibung, die Spesen für prothetische und therapeutische Leistungen sowie für Zahnarzt und orthodontische Behandlungen; in besagte Spesen sind alle Tickets für sanitäre Leistungen einzubegreifen; Ausgaben für Sehbrillen,
- 2) Schulspesen, Gebühren, Steuern und Einschreibegebühren für den Kinderhort (auch „Tagesmutter“) und Kindergarten sowie für die Schulen aller Ausbildungsstufen, Universitätsgebühren und -abgaben, Spezialisierungskurse und Master, Lehrbücher, Unterkunft und dazugehörige Nebenkosten am Sitz der Universität, die die Kinder besuchen; Spesen für Schulausflüge mit Übernachtung, Nachhilfekurse und Privatstunden, besonders kostenaufwendiges Schul- oder Lehrmaterial (z. B. Computer), Schultasche zum Schuljahresbeginn, spezielle technische Ausstattung, Transportspesen vom und zum Universitätssitz,
- 3) Außerschulische Spesen, Spesen für sportliche, künstlerische, Erholungs- und Unterhaltungsaktivitäten und dazugehörige Ausstattung und Bekleidung; sommerliche Erholungs- und Gruppenaufenthalte, Sommer-, Studien-, Sportaufenthalte; Spesen für den Erhalt des Führerscheins, Kosten für Wartung, Kraftfahrzeugsteuer und Versicherung der Fortbewegungsmittel des Kindes, Reisen und Urlaube, die das Kind allein verbringt.

Die Möglichkeit, Ausgaben für Babysitter, für die Aufsicht vor und nach der Schule, sowie für die psychologische Begleitung der Kinder (sofern vom Hausarzt/Kinderarzt verschrieben) außerordentlichen Spesen zuzuordnen, ist – unter Berücksichtigung sowohl der Gründe, die die Ausgabe veranlassen, als auch der Höhe des festgelegten Unterhaltsbeitrags, sowie in Anbetracht der Umstände, die bei der Bemessung desselben herangezogen wurden – von Fall zu Fall zu bewerten.

Allfallige zu bestimmten Zwecken ausbezahlte Stipendien sind in erster Linie für den jeweiligen Zweck zu verwenden (Zahlung der Schulgebühren, Ankauf von Lehrmaterial, Deckung der Heim- oder Aufenthaltskosten am Studienort), selbst wenn die Parteien vereinbart haben sollten, dass allfallige öffentliche Beiträge einem der Elternteile zur Ganze zukommen sollen.

4. Folgende Spesen sind nicht als außerordentliche Spesen zu betrachten und sind somit im ordentlichen Unterhaltsbeitrag oder im direkten Unterhalt inbegriffen:

- Verpflegung, Unterkunft, grundlegende Versorgungsleistungen, Bekleidung, Pflege und persönliche Hygiene des Kindes;
- Freizeitbeschäftigungen, die das Kind allein (z. B. Kino, Feiern und allfällige Geschenke, gesellige Tätigkeiten) oder mit dem Elternteil ausübt, bei dem das Kind vorwiegend untergebracht ist,
- Schulmensa,
- Medikamente, die ohne Rezept erhältlich sind,
- Transportkosten für den Stadtverkehr (z. B. „ABO+“ für Schüler),
- Spesen für eintägige, von der Schule organisierte Lehrausflüge;
- Mobiltelefonwertkarten, Einzahlung für Telefonguthaben

Verbringen die Kinder gleich viel Zeit bei jedem Elternteil („collocamento paritetico“) und im Falle, dass keine Ausgleichszulage vorgesehen ist, sind einige in der Regel im ordentlichen Unterhalt enthaltene Spesen (wie, z. B., die Ausgaben für Bekleidung, Schulausflüge ohne Übernachtung usw.) von beiden Eltern im Verhältnis zu ihren wirtschaftlichen Möglichkeiten zu tragen

Vernachlässigt der nicht zusammenlebende Elternteil auf erhebliche Weise seine Verpflichtung zur Betreuung der Kinder an den Wochenenden oder in den Ferien, so kann die Erhöhung des Unterhaltsbeitrags beantragt werden, da auch der vereinbarten oder verfügten direkten Betreuung der Kinder ein wirtschaftlicher Wert anerkannt werden kann

Die Kosten für die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen im Schülerheim werden in vielen Fällen nahezu vollständig von der Öffentlichen Hand getragen

Soweit die Familie selbst nur einen geringen Restbetrag für den Aufenthalt aufzuwenden hat, ist dieser von jenem Elternteil zu tragen, bei dem das Kind vorwiegend untergebracht ist, da sich dessen Auslagen für die Verpflegung des Kindes durch die Heimunterbringung (und geringfügig auch die Kosten für die Haushaltsführung) verringern

Wenn die von der Familie tatsächlich zu zahlenden Heimkosten allerdings ein erhebliches Ausmaß erreichen, sind die Heimkosten als außerordentliche Kosten zwischen den Eltern aufzuteilen, wobei dann der ordentliche Unterhaltsbeitrag gegebenenfalls geringfügig verringert werden kann (2)

In Bezug auf die Universitätskosten, wenn die Kinder außerhalb des Wohnorts studieren, ist es ratsam vorzusehen, dass der Unterhaltsbeitrag direkt an das Kind bezahlt wird. Je nachdem, wie häufig sich das Kind noch am ursprünglichen Wohnort aufhält, kann jedoch die Aufrechterhaltung der Verpflichtung zur Zahlung eines Unterhaltsbeitrags an den Elternteil, bei dem sich das Kind vorwiegend aufhält, wenn es sich nicht am Studienort befindet (Wochenende, Ferien, usw.), notwendig sein

III. Abschließende Erwägungen

Das vorliegende Protokoll wird bei Bedarf und bei eintreffenden bedeutenden Gesetzesänderungen oder Neuerungen in der Rechtsprechung bezüglich des von diesen Leitlinien betroffenen Bereichs aktualisiert werden

Bozen, am 6. September 2018

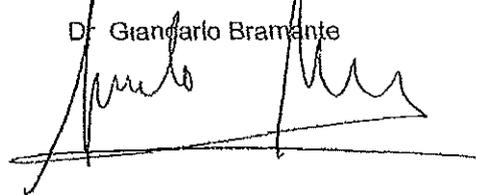
PRÄSIDENTIN DES LANDESGERICHTS

Dr. Elsa Vesco



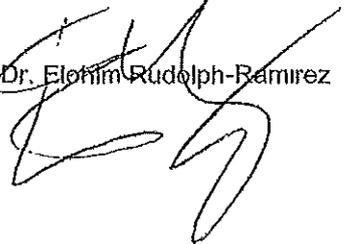
STAATSANWALT AM LANDESGERICHT BOZEN

Dr. Giancarlo Bramante



PRÄSIDENT DER RECHTSANWALTSKAMMER

RA Dr. Elohim Rudolph-Ramirez



PRÄSIDENTIN DER NATIONALEN BEOBACHTUNGSSTELLE

FÜR FAMILIENRECHT/SEKTION BOZEN

RA-Dr. Isabel Brunner

